



Marktreglement der Stadt Bülach

vom 16.11.2009



Gestützt auf

- das Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005
- die Märkte- und Reisengewerbeverordnung vom 30. Mai 2007
- das Gesetz über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926
- die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001

erlässt der Gemeinderat folgende Marktverordnung:

Art. 1 Marktarten und Markttage

Es finden in Bülach folgende Märkte statt:

Wochenmärkte

Die Wochenmärkte dienen der Bevölkerung zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln und Blumen. Sie finden in der Regel wöchentlich mittwochs (beim Sonnenhof) und samstags (auf dem Pfarrplatz), von 07.00 bis 12.00 Uhr, statt.

Warenmärkte

Die Warenmärkte finden an den folgenden Tagen statt:

- Frühlingsmarkt, Dienstag nach Matthias, 08.00 bis 18.00 Uhr
- Maimarkt, letzter Dienstag im Mai, 08.00 bis 18.30 Uhr
- Herbstmarkt, Dienstag nach Simon Juda, 08.00 bis 18.00 Uhr

Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet am letzten ganzen Wochenende im November während max. drei Tagen statt.

- Freitag, 16.00 – 21.00 Uhr
- Samstag, 12.00 – 21.00 Uhr
- Sonntag, 12.00 – 19.00 Uhr

Christbaummärkte

Christbaummärkte können ab Mitte Dezember an längstens 10 Werktagen bewilligt werden.

Flohmärkte

Die Flohmärkte dienen dem Verkauf gebrauchter Waren. Sie finden jährlich mehrmals statt. Zur Attraktivitätssteigerung können Verpflegungs- und Unterhaltungsangebote bewilligt werden.

Weitere Märkte

Je nach Bedürfnis kann der Polizeivorsteher weitere Märkte bewilligen.



Art. 2 Marktauffuhr

Mit der Warenauffuhr darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Für die Weihnachts- und Christbaummärkte kann der Polizeivorsteher über andere Auffuhrzeiten verfügen.

Bei Marktbeginn nicht belegte Stände und Standplätze können vom Marktchef anderweitig vergeben werden. Ein Gebührenrückerstattungsanspruch entsteht dadurch nicht.

Vorzeitiges Verlassen des Verkaufsortes ist nicht erlaubt. Der Marktchef kann bei besonderen Umständen (z.B. Schlechtwetter) Ausnahmen genehmigen.

Der Verkaufsort ist innerhalb einer Stunde nach Marktschluss zu räumen.

Den Anweisungen des Marktchefs ist Folge zu leisten. Wer sich den Anweisungen des Marktchefs nicht fügt, kann von diesem für den betreffenden Markttag wegweisen werden.

Art. 3 Marktplätze

Die Märkte finden auf den vom Polizeivorsteher bezeichneten Plätzen und Strassen statt.

Die Privatgrundbesitzer an den Marktplätzen und -strassen sind verpflichtet, den öffentlich zugänglichen Platz vor ihren Liegenschaften für den Markt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Bewilligung/Anmeldung

Die Teilnahme an einem Markt nach Art. 1 ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Die entsprechenden Gesuche sind beim Marktchef einzureichen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes Angebot geachtet.

Eine Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn

- a) der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet;
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
- c) der Bewerber in der Vergangenheit ohne vorgängige Mitteilung einem Markt ferngeblieben ist;
- d) der Bewerber keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.



Art. 5 Ladenbesitzende entlang der Marktrouten

Für Ladenbesitzende entlang der Markttouren gilt das gleiche Anmelde- und Bewilligungsverfahren wie für die Marktfahrenden. Vor den Geschäften sind genügend grosse Durchgänge frei zu lassen.

Art. 6 Standplätze

Der Marktchef weist die Verkaufsplätze zu und bestimmt die Aufstellungsordnung. Die zugewiesenen Plätze dürfen nicht an Drittpersonen abgetreten oder getauscht werden.

Anrecht auf einen Standplatz hat nur, wer eine gültige Bewilligung vorweisen kann. Es besteht kein Anspruch auf frühere oder bestimmte Standplätze.

Niemand darf mehr als zwei Standplätze belegen. Bewerben sich mehrere Personen um einen freien Standplatz, erfolgt die Zuteilung durch den Marktchef.

Art. 7 Entzug

Der Polizeivorsteher kann die Bewilligung entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber gegen das Marktreglement verstösst.

Art. 8 Gebühren

Für die Benützung des Standplatzes ist eine Gebühr zu entrichten.

Die vom Stadtrat festgelegten Marktgebühren sind Bestandteil dieses Reglements (Tarifliste des Bereichs Messen, Märkte, Veranstaltungen).

Art. 9 Präsentation, Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Die Marktfahrenden haben ihren Stand mit Name und Adresse zu bezeichnen.

Die Waren unterliegen der Preisanschreibepflicht und sind unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen sauber und ansehnlich anzubieten.

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen.



Art. 10 Lärm

Störender Lärm – erzeugt etwa von Musik ab Tonträgern, Megaphonen etc. – sowie aufdringliches Anbieten von Waren sind untersagt. Lautsprecheranlagen sind so einzustellen, dass der Marktbetrieb nicht gestört wird.

Art. 11 Fahrzeuge

Transportfahrzeuge (Autos, Anhänger, Traktoren etc.) dürfen nur auf den vom Marktchef oder von der Polizei zugewiesenen Plätzen parkiert werden.

Art. 12 Strassenkünstler, Schausteller

Darbietungen von Strassenkünstlern, Schaustellern etc. sowie Verpflegungsstände können bewilligt werden, sofern keine unzumutbaren Immissionen entstehen und der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Art. 13 Aufräumen, Reinigung

Die Marktfahrenden sind verpflichtet, den Standplatz nach Marktschluss zu reinigen.

Art. 14 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Bereich Messen, Märkte, Veranstaltungen. Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Der Polizeivorsteher bestimmt zeitliche Verschiebungen und örtliche Verlegungen der Märkte und kann weitere Märkte bewilligen.

Die Marktpolizei wird von der Stadtpolizei Bülach wahrgenommen.

Die Lebensmittelkontrolle erfolgt durch den städtischen Lebensmittelkontrolleur.

Art. 15 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie Missachtung von Anordnungen des Marktchefs und der Marktpolizei werden mit Sanktionen nach Massgabe der Polizeiverordnung der Stadt Bülach geahndet.



Art. 16 Haftung

Die Marktfahrenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Stadt Bülach entstehen.

Die Stadt Bülach haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höhere Gewalt entstehen können.

Art. 17 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Marktchefs und des Polizeivorstehers kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat am 16. November 2009 in Kraft. Alle früheren, widersprechenden Erlasse

- Marktreglement vom 27. November 1991
- Ausführungsbestimmungen zum Marktreglement vom 27. November 1991 (Weihnachtsmarkt)
- Reglement für den Bülacher Flohmarkt vom 3. Oktober 1992

sind damit aufgehoben.

Bülach, 16. November 2009

Gemeinderat Bülach

Esther Caviola
Gemeinderatspräsidentin

Denise Meyer
Ratssekretärin